



AUSFERTIGUNG VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 69/05 HAL



URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

Beklagter,

w e g e n

Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2006 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts _____ die Richterin am Verwaltungsgericht _____, die Richterin _____ sowie die ehrenamtliche Richterinnen _____ und den ehrenamtlichen Richter Herr _____ für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages ab-

wenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Er ist unter anderem Eigentümer der Flurstücke 94/2, Flur 5, 58/4, Flur 5, 882/266, Flur 6 und 26/5, Flur 5 jeweils der Gemarkung

Im Rahmen einer örtlichen Überprüfung durch den Beklagten wurden in der Gemarkung die tatsächliche Nutzung und der Gebäudebestand erfasst. Die Ergebnisse gab der Beklagte den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften durch Offenlegung am 27. Mai 2003 bekannt.

Der Beklagte stellte fest, dass bei einigen der im Eigentum des Klägers stehenden Flurstücke die Flächenangaben fehlerhaft ermittelt wurden. Für das Flurstück 94/2, Flur 5, änderte der Beklagte die Flächengabe der Klassifizierung von 1.030 m² in 1.096 m², wobei der Flächeninhalt der tatsächlichen Nutzung mit 1.096 m² unverändert blieb. Die Summe der Flächenangabe der Klassifizierungen für das Flurstück 58/4 der Flur 5 änderte er entsprechend der Flächenangabe der tatsächlichen Nutzung für Grünflächen auf 4.072 m² und passte den Flächeninhalt des Ackerlandes entsprechend an. Für die Flurstücke 882/266, Flur 6, und 26/5, Flur 5, stimmten die Summe der tatsächlichen Nutzung und die Summe der klassifizierten Flächen überein. Beim Flurstück 882/266, Flur 6, reduzierte der Beklagte einen Teil des Ackerlandes um einen Flächeninhalt von 58 m² und erhöhte den Flächeninhalt der Holzung um diese Fläche. Den Flächeninhalt einer Ackerfläche reduzierte er für das Flurstück 26/5, Flur 5, von 32.150 m² auf 28.896 m² und erhöhte gleichzeitig für die Hutung den Flächeninhalt von 2.260 m² auf 2.514 m². Diese Korrekturen gab der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 12. Mai 2004 bekannt.

Am 11. Juni 2004 hat der Kläger mit der Begründung Klage erhoben, dass in der Natur keine Möglichkeit bestehe, die Nutzungsgrenzen nachzuvollziehen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12. Mai 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage sei unzulässig. Eine Beschwer sei für den Kläger nicht erkennbar, denn es handele sich lediglich um eine Berichtigung einer offensichtlichen Unrichtigkeit nach § 42 VwVfG LSA. Die offensichtliche Unrichtigkeit sei dadurch gegeben, dass im Liegenschaftsbuch die Angaben zur Fläche bei der Klassifizierung (Kennung 32, Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens) aufgrund eines Schreibfehlers nicht mit den Flächengaben der tatsächlichen Nutzung (Kennung 21) übereinstimmten. Mit Urteil vom 14. Mai 2004 in dem Verfahren 5 A 57/03 HAL habe das Gericht entschieden, dass sämtliche Änderungen im Liegenschaftskataster bekannt zu geben seien.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage. Nach § 42 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Gemäß § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) ist ein Verwaltungsakt eine Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Außenwirkung nach außen gerichtet ist.

Unter Zugrundelegung dieser Anforderungen fehlt es zwar an dem Regelungscharakter der aufgrund der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster aufgenommenen geän-

erten bzw. berichtigten Eintragungen. Denn es müsste sich um eine Regelung handeln, die nach ihrem objektiven Sinngehalt auf eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten mit einer der Bestandskraft fähigen Wirkung gerichtet ist (vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, § 35 Rn. 47). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die mit Schreiben vom 12. Mai 2004 dem Kläger bekannt gegebene Fortführung des Liegenschaftskatasters betrifft einzig die Änderung bzw. Berichtigung der Flächeninhalte der aufgrund einer Bodenschätzung klassifizierten Flächen. Die Bodenschätzung für landwirtschaftlich nutzbare Flächen dient nach §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) in der Fassung vom 16. Oktober 1934, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), der gerechten Verteilung von Steuern entsprechend ihrer Ertragsfähigkeit. Die für alle Bodenflächen festgestellten Schätzungsergebnisse des Schätzungsausschusses werden offengelegt und sind durch die Eigentümer mittels Einspruch nach der Abgabenordnung bei der zuständigen Finanzbehörde angreifbar. Gemäß § 11 BodSchätzG sind die rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Mit der nachrichtlichen Übernahme dieser bestandskräftigen Angaben in das Liegenschaftskataster wird mithin keine auf eine unmittelbare Rechtsfolge gerichtete Handlung vorgenommen. Denn es handelt sich im Verhältnis zur Bodenschätzung um eine bloße „Nachbereitungshandlung“ mit informatorischem Charakter (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1995 – 1 L 5943/92 – Juris; a. A. Kummer/Möllering, Vermessung- und Katasterrecht, 2. Auflage, § 11 Ziff. 6.3., demnach es sich bei der Übernahme um einen rechtsbehelfsfähigen Verwaltungsakt handeln soll).

Soweit in den Entscheidungsgründen des Urteils vom 14. Mai 2004 – 5 A 57/03 HAL – formuliert wird, dass jede Eintragung in die Nachweise des Liegenschaftskatasters (sog. Übernahme) ein feststellender (beurkundender) rechtsbehelfsfähiger Verwaltungsakt ist, der mit der Bekanntgabe wirksam wird und das Verwaltungsverfahren abschließt, vermag dem die erkennende Kammer nicht zu folgen. Zunächst lag dem Verfahren ein gänzlich anderer Sachverhalt zu Grunde. Denn dort ging es um die Übernahme der Ergebnisse einer Grenzfeststellung und Abmarkung, also sog. geometrischer Daten, so dass die Verwaltungsaktsqualität beschreibender Daten nicht zur Überprüfung stand. Wenngleich sich die Formulierung scheinbar auf alle in das Liegenschaftskataster zu übernehmenden Daten erstreckt, kann sie nicht für die Übernahme von beschreibenden Daten gelten. Ob eine Eintragung im Liegenschaftskataster einen Verwaltungsakt darstellt, hängt maßgeb-

nach davon ab, um die Übernahme welcher Daten es sich handelt und ob der Eintragung dieser konkreten Daten Regelungswirkung zukommt.

Ungeachtet der fehlenden Verwaltungsaktsqualität nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich allerdings aus anderen Gründen gleichwohl um einen angreifbaren Verwaltungsakt. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein behördlicher Akt prozessual als ein Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, ist nicht allein sein objektiver Erklärungsgehalt, sondern auch sein äußeres Erscheinungsbild. Entscheidend ist der objektive Sinngehalt, d. h., wie der Bürger unter Berücksichtigung der äußeren Form der Abfassung, der Begründung und insbesondere der Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung das Tätigwerden des Beklagten verstehen durfte bzw. musste. Trifft eine Behörde aber nach der äußeren Erscheinungsform erkennbar eine verbindliche Regelung, handelt es sich allein deswegen um einen mit Rechtsmitteln angreifbaren Verwaltungsakt (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.; Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Auflage, § 35, Rn. 13 ff.). So liegt es hier.

Das Schreiben des Beklagten vom 12. Mai 2004 ist mit „Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters“ überschrieben. Nach § 41 Abs. 1 VwVfG LSA sind Verwaltungsakte dem Beteiligten bekannt zu geben. Eine Bekanntmachung sonstiger (informativischer) Schreiben ist indes von der Verfahrensordnung nicht vorgesehen. Auch ist dem Schreiben eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Dadurch wird objektiv der Eindruck der Anfechtbarkeit des Verwaltungshandelns hervorgerufen. Ohne Kenntnis des Inhaltes des vor der Fortführung geführten Liegenschaftskatasters ist es nach dem Schreiben der Beklagten auch nicht erkennbar, ob die Änderung lediglich nachrichtliche oder auch rechtsbegründende Daten erfasst.

Die Anfechtungsklage ist auch nicht deshalb unstatthaft, weil es sich – wie von dem Beklagten vorgetragen – hinsichtlich sämtlicher Flurstücke um die bloße Korrektur von Schreibfehlern handelt. Eine solche zulässige Berichtigung wäre nicht als selbständiger Verwaltungsakt anfechtbar, soweit nicht durch die Berichtigung erstmalig eine Beschwerde erkennbar ist. Denn Rechtsbehelfe gegen den berichtigten Verwaltungsakt erfassen automatisch auch die Berichtigung, weil der Verwaltungsakt nur in der berichtigten Form fortbesteht (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, § 42 Rn. 18). Nach § 42 Satz 1 VwVfG LSA kann die Behörde Schreib-, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Ein Verwaltungsakt ist offensichtlich unrichtig, wenn sich der Irrtum aus dem Sinn- bzw. Gesamtzusammenhang des Verwaltungsaktes

Selbst oder den Vorgängen bei seiner Bekanntgabe ergibt (Kopp/Ramsauer, a. a. O., § 42 Rn. 8). Eine derartige offensichtliche Unrichtigkeit kommt vorliegend indes nur in den Fällen in Betracht, bei denen der Flächeninhalt der tatsächlichen Nutzung und der Klassifizierung voneinander abweichen. Denn insoweit ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass eine der Flächenangaben unrichtig sein muss. Stimmen diese hingegen, wie z. B. für das Flurstück 882/266, Flur 6, in der Summe überein und wird eine Verringerung/Erhöhung der im Einzelnen zu qualifizierenden Flächen vorgenommen, ist eine offensichtliche Unrichtigkeit nicht begründet. Denn das Liegenschaftsbuch war auch ohne diese vorgenommenen Änderungen in sich schlüssig und widerspruchsfrei.

Der Kläger ist auch nach § 42 Abs. 2 VWGO klagebefugt. Dies setzt voraus, dass er geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Anforderungen an die Klagebefugnis dürfen nicht überspannt werden, so dass diese schon dann gegeben ist, wenn nicht offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte nicht bestehen oder ihm nicht zustehen können (Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, § 42, Rn. 65 m. w. N.).

Soweit der Kläger geltend macht, durch den fehlenden Nachweis der Flächen in der Natur, also der fehlenden Abmarkung, in eigenen Rechten verletzt zu sein, fehlt ihm ein Rechtsschutzbedürfnis. Mit dem Begriff des Rechtsschutzbedürfnisses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Auflage, Vorb § 40 Rn. 30). Die Grenzfeststellung und Abmarkung ist nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides. Denn sofern der Kläger die Setzung von Grenzsteinen fordert, wäre die Übertragung des im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzverlaufs in die Örtlichkeit notwendig. Die Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716) wird von Amts wegen oder auf Antrag bei einer nach § 1 Abs. 2 VermGeoG befugten Vermessungsstelle durchgeführt. Ein entsprechender Antrag wurde aber nicht gestellt und eine von Amts wegen durchgeführte Übertragung war nicht Gegenstand der durchgeführten und bekannt gegebenen örtlichen Überprüfung.

Die Klage ist indes unbegründet. Denn der Kläger ist nicht in eigenen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt sind die §§ 1 Abs. 1 i. V. m. 11 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362) i. V. m. § 2 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DVO VermKatG LSA). Danach besteht der obligatorische Inhalt des Liegenschaftskataster als Nachweis aller Liegenschaften des Landesgebietes aus geometrischen, bezeichnenden und beschreibenden Daten sowie Eigentums- und Grundbuchangaben. Insoweit ist zwischen inhaltlichen Eingriffen einerseits, also den Eingriffen, die mit der gesetzlich unterstellten fiktiven Richtigkeit des Liegenschaftskatasters zusammenhängen und den nur nachrichtlich aufgenommenen bzw. beschreibenden Angaben im Liegenschaftskataster zu unterscheiden. Für die nur nachrichtlichen und beschreibenden Angaben stellt §§ 1 Abs. 1 i. V. m. 11 VermKatG eine Kompetenznorm dar (vgl. für das insoweit gleichlautende niedersächsische Landesrecht OVG Lüneburg, a. a. O.). Diese Kompetenznorm gilt vorliegend in Verbindung mit § 11 BodSchätzG, der die Verpflichtung zur Übernahme der rechtskräftig festgestellten Schätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster festschreibt. Nach § 1 Abs. 1 VermKatG LSA obliegt die Führung des Liegenschaftskatasters den Vermessungs- und Katasterbehörden des Landes. Diese Kompetenz ist nach § 1 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA, S. 716) zwischenzeitlich auf die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes, also den Beklagten, übergegangen. Nach § 2 Abs. 4 DVO VermKatG LSA umfassen Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften und zu ihren rechtlichen Merkmalen (beschreibende Daten) die Lagebezeichnung, den Flächeninhalt der Flurstücke, die Nutzung, Bodenschätzungsergebnisse und weitere Klassifizierungen, öffentlich-rechtliche Festlegungen, die Zugehörigkeit zu Gebietskörperschaften sowie Vermerke nach § 4 Abs. 1 oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften. Nach dieser Legaldefinition sind die Ergebnisse der Bodenschätzung beschreibende Daten. Bei diesen handelt es sich um Ordnungsmerkmale, die der Individualisierung und Identifizierung der Flurstücke dienen. Sie sind der Einflussnahme durch den Eigentümer entzogen. Sie werden in ausschließlicher Zuständigkeit vom Katasteramt festgelegt (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.).

Ändert und berichtigt der Beklagte auf der Grundlage dieser Ermächtigungsnorm den Flächenumfang der klassifizierten Grundstücke entsprechend der Ergebnisse der Bodenschätzung kommt er hiermit seiner Verpflichtung auf Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung und seiner Verpflichtung auf Aktualität des Liegenschaftskatasters nach. Unmittelbare Rechtsfolgen sind an die Aufführung dieser Daten im Liegenschaftskataster indes nicht geknüpft. Aus der Pflicht zur Aktualität folgt zugleich, dass der Beklagte bei

Kenntnis fehlerhafter Festlegungen im Liegenschaftskataster diese ändert. Einer Bekanntgabe dieser Änderungen bedarf es nach § 41 Abs. 1 VwVfG LSA hingegen nicht. Der Eigentümer kann aber nachrichtlich auf die vorgenommene Änderung hingewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 i. V. m. § 155 Abs. 4 VwGO. Danach können Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden. Durch die Bekanntgabe der Änderungen der Klassifizierungen nach BodSchätzG als Verwaltungsakt mit entsprechender Rechtsbehelfsbelehrung hat der Beklagte den Eindruck erweckt, dass sich der Kläger gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Klassifizierungen wehren könne. Sämtliche Änderungen waren indes von vornherein der Einflussnahme des Klägers entzogen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und

des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345), - GKG a.F. -, der für bis zum 01. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren – wie in diesem Fall – gilt (§§ 72 Satz 1 Nr. 1, 71 Abs. 1 Satz 1 GKG vom 05. Mai 2004 – BGBl. I S. 718).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.